

# **Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe**

*„wo wir herkommen und wo wir hin wollen?“*

AFET-Fachtag

**Die Kinder- und Jugendhilfe im inklusiven Prozess:  
Zwischen Teilhabe, Hilfeplanung und Bedarfsermittlung.**

*Digitale Fachveranstaltung*

*am 08.03.2023*

Christian Schrapp

# Gliederung

## *Wo wir herkommen*

1. Hilfeplanung im KJHG
2. Erfahrungen und Empirie
3. Hilfeplanung und KJSG

## *Fazit:*

4. Sozialpädagogische Hilfeplanung: Vor- und Nachteile, nicht nur für Menschen mit Behinderungen

## *Wo wir hinwollen?*

5. Hilfeplanung inklusiv?

# 1. Hilfeplanung im KJHG

(Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz)

- Ansprüche auf Sozialleistungen sollen nach rechtsstaatlichen Regeln geprüft und gewährt werden
- keine materielle Normierung möglich, daher Normierung eines Verfahrens: *das richtige Verfahren führt zum richtigen Ergebnis*
- zentrale und verbindliche Verfahrens-Elemente
  - *Mitwirkung von Eltern und Kindern*
  - *Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*
- nur vereinbarte Aufträge bieten Aussicht auf Erfolg: daher mehr Aushandlung als Expertendiagnose
- Planungsprozess durch regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung
- Auftragsklärung und Kontrolle im Dreiecksverhältnis:
  - leistungsberechtigte Bürger
  - Leistung gewährender öffentlicher Träger,
  - Leistung durchführende Einrichtung (freier) Träger

## 2. Erfahrungen und Empirie

- Streit um rechtsförmiges Verfahren (Verwaltungsakt?)
- wieviel Aushandlung und wieviel staatliche Autorität?
- Hilfen zur Erziehung zwischen Leistungs- und Eingriffsverwaltung
- HPGs fordern zeitliche und kognitive Ressourcen aller Beteiligten heraus
- viele Versuche/Modelle zur Befähigung von Beteiligung – aber auch viel Beteiligung verhindernde Praxis
- es bleibt eine deutliche Asymmetrien von Machtmitteln bestimmend (Messmer)
- und eine „heikle Balance“ zwischen hilfeermöglichender Defizitzuschreibung und Selbstwirksamkeit ermöglichender Gestaltung (Hitzler; Klingler)
- HPL als „Tribunal über Fehlverhalten“ (Pluto), kann bestehende Ohnmachtsgefühle verstärken
- HPL als Ort „souverän eigene Vorstellungen zu vertreten“ (Hitzler)

# 3. Hilfeplanung im KJSG

(Kinder und Jugend Stärkungs-Gesetz)

# deutlich gestärkte Rechtsstellung von jungen Menschen und Eltern

§ 1 (1): Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und **selbstbestimmten** Persönlichkeit

§ 1 (3) Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren** und damit **gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben**

§ 4a: Recht auf **Selbstorganisation und Selbstvertretung**

§ 8 (1): Recht auf unabhängige und **bedingungslose Beratung**, auch durch freie Träger

§ 8 (4) Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form**.

§ 9a Recht auf **Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch unabhängige Ombudschaft**

§ 36 ff. Recht auf **umfassende Beteiligung** und auf **verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form**

§ 36b Recht auf gut **vorbereiteten Übergang**

§ 37 Recht auf **Beratung und Unterstützung der Eltern**, auch und besonders bei Fremdunterbringung

§ 37b Recht auf **Schutz in der Pflegefamilie**

§ 37c Recht auf **Perspektivklärung bei Fremdunterbringung**

§ 41/41a Recht auf Hilfe als **junge Volljährige mit coming back option**



# Das Konzept Hilfeplanung 2.0

individuelle  
Rechtsansprüche

- feststellen
- konkretisieren
- evaluieren

Inobhutnahme § 42 SGB VIII  
Verfahren vor dem Familiengericht  
**Kindeswohlgefährdung**

HPL\*  
an FG\*\*\*

*Eingriffsnorm*  
**§ 1666 BGB**

- Beteiligung und Mitwirkung**
- von Kinder/Jugendlichen
  - **Geschwisterbeziehungen berücksichtigen**
  - **bei FU\*\* Wunsch- und Wahlrecht des Kindes/Jugendlichen.**
  - und Eltern
  - **auch nicht Sorgeberechtigte.**

**alles in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form**

## Leistungsvoraussetzungen:

- (1) Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet
- (2) für seine Entwicklung geeignet
- (3) und notwendig

## Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Beteiligung von Hilfe durchführenden Personen, Diensten und Einrichtungen  
**insbes. anderer Sozialleistungsträger und Schulen**

niedrigschwellige Hilfen  
Insbes. in § 28 und **§ 20**

*Anspruchsnorm*  
**§ 27 SGB VIII**

**in Hilfeplanung neu zu berücksichtigen**

- verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form für Kinder und Eltern
- Zugang zu Beschwerde und Schutz vor Gewalt in Familienpflege (in Heimen in § 45)
- Übergänge in andere Leistungen
- Perspektive bei FU\*\*
- Hilfen für Rückkehr
- Beendigung und Nachsorge
- Bei KWG HPL an FamG

**Infrastruktur für Unterstützung und Entlastung  
(z.B. Kita, Jugendarbeit, Familienbildung etc.)**

\*HPL = Hilfeplan  
\*\*FU = Fremdunterbringung in Heim oder Pflegefamilien  
\*\*\* FG = Familiengericht

# Hilfeplanung 2023

- Mit KJSG nach 30 Jahren Verständigung in der KJH darüber, wie HPL verstanden werden kann: als (rechts-)verbindliche Vereinbarung über Anliegen, Mittel und Wege (Anliegen und Sorgen statt Ziele)
- Ermöglichung selbstbestimmter Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist der übergeordnete gesetzliche Auftrag
- Anliegen orientieren sich an den Interessen und Rechten von Kindern sowie an den Pflichten und Rechten sowie Kräften und Mitteln von Eltern
- Für Hilfen zur Erziehung (= Leistungen der Versorgung und Erziehung) gibt es keine „objektiven Bedarfe“ sondern nur „Interessen und Rechte der Subjekte“
- Leistungs-Bedarfe verstanden als Ansprüche auf Leistungen (Mittel) die „erforderlich und geeignet“ sind, begründete Anliegen (Interessen und Rechte) auf vereinbarten Wegen erreichen zu können
- daher skeptisch gegenüber objektivierenden Feststellungen von Bedarfen
- Aber: für Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es objektivierbare Bedarfe medizinischer Versorgung und behinderungsspezifischer Assistenz – daher objektivierende Verfahren unverzichtbar?

## 4. Sozialpädagogische Hilfeplanung:

Vor- und Nachteile, nicht nur für Menschen mit Behinderungen

## Vorteile:

- es soll um *Verstehen* subjektiver Interessen und Ressourcen sowie um *Verständigung* über strittige Interessen sowie gangbare Wege gehen
- zentrale Herausforderung für die Fachkräfte ist die *Ermöglichung aktiver Beteiligung und folgenreicher Mitwirkung* von Kindern/Jugendlichen und Eltern!! (z.B. Modell Familienrat)
- *Selbstermächtigung und Selbstwirksamkeit* statt Bevormundung und Abhängigkeit
- Ergebnis: für den Einzelfall *konkretisierter und begründeter Leistungsbedarf als einklagbarer Rechtsanspruch*, dokumentiert im Hilfeplan

## Nachteile:

- im konkreten Fall *abhängig* von handelnden *Personen* und ihren *Organisationen*
- d.h. ca. 15.000 Fachkräfte in ca. 600 Jugendämtern – und *keines gleicht dem anderen*
- *Zufall und Willkür* statt Verbindlichkeit und Berechenbarkeit???

## 5. Hilfeplanung inklusiv?

# Leitfragen einer Kinder-Rechte basierten Hilfeplanung für alle Kinder und Jugendlichen

- (1) Welche Interessen und Rechte Ihres Kindes sind dadurch gefährdet, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung aktuell für Ihr Kind nicht gewährleistet ist? (Anspruchsnorm des § 27 SGB VIII)
- (2) Was ist erforderlich und geeignet für Ihr Kind, dass seine Rechte und Interessen auf Entwicklung und Erziehung zu einer „selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) gewährleistet sind?
- (3) Was wollen und können Sie als Eltern tun, die Interessen Ihres Kindes/Ihrer Kinder gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren?
- (4) Was können wir als Jugendamt dazu tun und veranlassen, damit Sie als Eltern tun können, was Sie tun wollen und was „für die Entwicklung (des Kindes/der Kinder) geeignet und notwendig“ (§ 27 SGB VIII) ist?
- (5) Wie und woran können wir alle, Ihr Kind zuerst, dann Sie als Eltern und schließlich wir, die Fachkräfte des Jugendamts und der Träger, erkennen, dass die Hilfe hilft, d.h., die Rechte Ihrer Kinder gewährleistet werden?

# Nach-Fragen für eine Hilfeplanung für Kinder mit Behinderungen

- Wodurch sind die Rechte des jungen Menschen auf Selbstbestimmung und diskriminierungsfreie Teilhabe beeinträchtigt?  
Dabei sind immer zwei Perspektiven wichtig:
  - (1) Wo wird der junge Mensch behindert, z.B. durch unzureichende Zugänge und Barrieren, und
  - (2) wo ist der junge Mensch behindert, insbes. durch seine konkrete körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung?
- Welche Leistungen insbes. der Assistenz, Förderung, med. Versorgung und Kompensation, auch als Budget zur selbstbestimmten Verfügung, sind erforderlich, diese Beeinträchtigungen so auszugleichen, dass die Rechte des jungen Menschen gewährleistet sind?
- Welche Leistungen der Unterstützung und Entlastung sind für Eltern erforderlich, die spezifischen Anforderungen der Sorge und Erziehung für ihr Kind gut einlösen zu können.

„Inklusive Hilfeplanung“:

Worüber mit der „Behindertenhilfe“ gesprochen und  
Verständigung gesucht werden muss

- notwendige Kriterien und Verfahren, objektive Bedarfe (nur behinderungsspezifische?) zu klären
- Stellenwert subjektiver Anliegen und Erwartungen selbstbestimmter Teilhabe (orientiert an Interessen und Rechten)
- Spielraum für Verständigung über Mittel und Wege
- Gestaltung einer wahrnehmbaren, nachvollziehbaren und verständlichen Form (für alle, auch für Menschen mit Behinderungen)
- Rolle und Bedeutung pädagogischer Expertise für Verstehen und Verständigung subjektiver Anliegen, Mittel und Wege
- Ausgestaltung von selbstbestimmten Assistenz-Leistungen für (alle) Kinder und Jugendlichen



Danke fürs Zuhören  
und gerne Ihre Fragen

# Material zum Nachlesen

Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen? In: Das Jugendamt Heft 7/8 2022, S. 376-383

Hilfeplanung – Kinder-Rechte basiert und inklusiv; AFET-Impul!se 12/2022 (verfügbar auf AFET-Internetseite: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/00\\_Impulspapier-Hintergrundinformationen.pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/00_Impulspapier-Hintergrundinformationen.pdf))

Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten - Qualitätsstandards und ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern in Niedersachsen - Schwerpunktbericht im Rahmen der niedersächsischen Landesjugendhilfeplanung (verfügbar: [2022-Schwerpunktbericht\\_Rechte\\_von\\_Kindern\\_u\\_Jugendlichen\\_gewhrleisten.pdf](#))